

## Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums auf den Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt auf den Plätzen im Innenstadtbereich (Kirchplatz, Szeneplatz, und Dr.-Johann-Andreas-Eisenbart-Platz und Lotzestraße), die durch folgende Straßen begrenzt werden:

Markt, Ziegelstraße, Kirchplatz, Lotzestraße.

Die genannten Straßen (mit beiden Straßenseiten) gehören auch zum Geltungsbereich.

- (2) Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht.



## **§ 2 Alkoholverbot**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Straßen in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr der Genuss alkoholischer Getränke (auch Mischgetränke) untersagt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden öffentlich rechtlich gewidmeten oder im Eigentum der Stadt Hann. Münden stehenden Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Absatz 1 gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen (Außengastronomie) und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen (z.B. Stadtfeste, Weihnachtsmarkt und sonstige genehmigte Veranstaltungen).

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol auf öffentlichen Straßen konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2017 außer Kraft.

Hann. Münden, 25.06.2013



Stadt Hann. Münden

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Burhenne'.

Klaus Burhenne  
Bürgermeister